ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

4 POS AG

Dezember 2025

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Gültig für Kauf und HaaS)

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1. Diese AGB regeln sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der **4 POS AG (nachfolgend «4POS»)** und ihren Kunden. Sie gliedern sich in:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Leistungen von 4POS)

Teil B: Besondere Bestimmungen für den **Kauf** von Hardware

Teil C: Besondere Bestimmungen für **Hardware as a Service (nachfolgend «HaaS») (Miete)**

Teil D: Schlussbestimmungen

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, 4POS hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.3. Angebote von 4POS ohne Annahmefrist sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen oder per E-Mail versandten Auftragsbestätigung von 4POS oder durch die Erbringung der Leistung zustande.

1.4. 4POS liefert ausschliesslich an gewerbliche Kunden (B2B). Der Kunde bestätigt, nicht als Verbraucher im Sinne von Art. 3 lit. a UWG bzw. vergleichbarer ausländischer Vorschriften zu handeln.

2. Preise

2.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise von 4POS netto, in der in der Offerte oder Rechnung angegebenen Währung (standardmässig Schweizer Franken, CHF), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und allfällige Zölle trägt der Kunde, sofern nicht anders vereinbart (vgl. Ziff. 4.1).

2.3. 4POS behält sich vor, Preise anzupassen, falls sich zwischen Angebotsstellung und Liefertermin die zugrundeliegenden Kosten (z.B. Material- oder Währungsschwankungen, regulatorische, zollrechtliche oder logistische Anforderungen im Lieferland) wesentlich ändern. Bei HaaS-Modellen gilt dies nur für Preisanpassungen zu Beginn einer neuen Vertragslaufzeit.

3. Zahlungsbedingungen und Verzug

3.1. **Kauf (Teil B):** Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen **vor Lieferung (Vorauskasse)** zur Zahlung fällig.

3.2. **HaaS (Teil C):** Die Gebühren sind periodisch gemäss Vertrag (z.B. monatlich, jährlich) im Voraus zur Zahlung fällig.

3.3. Zahlungen sind ohne Skonto oder sonstige Abzüge bis spätestens am letzten Tag der auf der jeweiligen Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zu leisten (Verfalltag).

3.4. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die Installation oder die Abnahme der Lieferung aufgrund von Umständen verzögert oder unmöglich gemacht werden, für die 4POS nicht verantwortlich ist, oder wenn unbedeutende Teile der Lieferung fehlen oder nachträgliche Arbeiten durchzuführen sind, die die Nutzung der Lieferung nicht unmöglich machen.

3.5. **Die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.**

3.6. **Verrechnung von Guthaben:** 4POS ist berechtigt, allfällige Guthaben des Kunden (z.B. aus Retouren oder Gutschriften) automatisch mit der nächstfälligen Rechnungsforderung zu verrechnen. Die Verrechnung und das verbleibende Guthaben werden auf der entsprechenden Rechnung separat ausgewiesen.

3.7. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen **Verzugszins von 5% p.a.**

3.8. Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachkommen, ist 4POS berechtigt, ihre Lieferungen zu sistieren, bis verfallene Zahlungen vertragskonform erbracht und künftige Zahlungen sichergestellt sind.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN: KAUF VON HARDWARE

4. Lieferung, Nutzen und Gefahr (Kauf)

4.1. Der Lieferumfang wird ausschliesslich in der Auftragsbestätigung von 4POS festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Broschüren und Kataloge nicht bindend. Entwürfe, Zeichnungen sowie technische Dokumente und Daten, die in Software enthalten sind, sind nur insoweit bindend, als sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden.

4.2 Sofern die Lieferung Software umfasst, wird dem Kunden hiermit das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien anzufertigen (ausser zu Archivierungszwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder die Software zu aktualisieren, zu erweitern oder auf andere Weise zu modifizieren. Der Kunde darf die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von 4POS nicht zerlegen, dekompilieren, entschlüsseln oder rückentwickeln. Bei einem Verstoss des Kunden gegen diese Bedingungen ist 4POS berechtigt, das Recht zur Nutzung der Software sofort zu widerrufen.

4.3. Alle Lieferungen erfolgen **EXW (Ex Works) ab Werk unserer Lieferanten gemäss INCOTERMS 2020**, sofern nicht anders vereinbart.

4.4. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk (EXW) auf den Kunden über.

4.5. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders festgehalten, sind Liefertermine rechtlich unverbindlich.

4.6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus von 4POS nicht zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr bereits im ursprünglich vorgesehenen Versandzeitpunkt auf den Kunden über und ist 4POS für daraus resultierende Verzögerungen nicht verantwortlich.

5. Prüfung und Gewährleistung (Kauf)

5.1. **Gewährleistungsinhalt:** 4POS gewährleistet, dass die dem Kunden gelieferten Produkte den gesetzlichen Vorschriften sowie den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Spezifikationen und gemäss ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch funktionieren. Technische Angaben und Produktbeschreibungen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

5.2. **Prüfpflicht:** Der Kunde hat die Lieferung **innert 10 Werktagen** nach Erhalt sorgfältig auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen.

5.3. **Mängelrüge:** Mängel sind 4POS unverzüglich, spätestens jedoch innert der Frist von 10 Werktagen, schriftlich und detailliert mitzuteilen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach ihrem Auftreten schriftlich und detailliert mitzuteilen. Versäumt der Kunde die fristgerechte Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

5.4. **Gewährleistungsfrist (Garantie):** Die Frist beträgt für Neuwaren und für aufbereitete Waren **12 Monate** ab Abgang der Lieferung ab Werk.

5.5. **Gewährleistungsansprüche:** Bei Mängeln (nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung) leistet 4POS Gewähr durch **Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatzlieferung** nach eigener Wahl. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche (Wandlung, Minderung etc.) sind ausgeschlossen.

5.6. **Ausschlüsse:** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, unsachgemässe Eingriffe, äussere Einflüsse (z.B. Feuchtigkeit, Sturz-, Überspannungsschäden), jegliche Software von Drittanbietern sowie geringfügige oder vorübergehende Abweichungen von den gewährleisteten Eigenschaften, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der Produkte nicht wesentlich erschweren.

5.7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von 4POS Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

6. Eigentumsvorbehalt (Kauf)

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von 4POS.

6.2. Der Kunde ermächtigt 4POS mit Vertragsabschluss, den **Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in den amtlichen Registern** (z.B. im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Kunden) eintragen zu lassen. Für Auslandsverkäufe gilt der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslands in dem Umfang als vereinbart, wie er in diesem Land rechtlich zulässig und wirksam begründbar ist. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z.B. Rechnungsvermerke, Registrierungen, Mitteilungen an Dritte) vorzunehmen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN: HARDWARE AS A SERVICE (MIETE)

7. Vertragsgegenstand und Überlassung (HaaS)

7.1. Beim HaaS-Modell überlässt 4POS dem Kunden die im Vertrag spezifizierte Hardware für die vereinbarte Vertragsdauer zum Gebrauch (Miete).

7.2. **Die Hardware bleibt während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus vollumfänglich im Eigentum von 4POS.** Sie darf vom Kunden weder veräussert, verpfändet noch an Dritte untervermietet werden.

7.3. Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr für Beschädigung oder Verlust der Mietsache mit der Übergabe an den Kunden (oder den Spediteur) auf diesen über.

8. Vertragsdauer und Kündigung (HaaS)

8.1. Der Vertrag tritt gemäss Auftragsbestätigung in Kraft und gilt für die vereinbarte Mindestdauer von 36 Monaten, sofern nicht anders vereinbart.

8.2. Wird der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei (3) Monaten** vor Ablauf der Mindestdauer schriftlich gekündigt, **verlängert er sich automatisch** um die vereinbarte Mindestdauer.

8.3. Eine ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (insb. bei schwerer Vertragsverletzung der anderen Partei) bleibt vorbehalten.

9. Pflichten des Kunden (HaaS)

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und vor übermässiger Beanspruchung oder Beschädigung zu schützen.

9.2. Der Kunde ist für die Schaffung der erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen (Strom, Netzwerk etc.) verantwortlich.

9.3. **Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware (Mietsache) auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken (insb. Diebstahl, Feuer, Wasser, Beschädigung durch Dritte) zum Neuwert zu versichern.** Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung im Schadenfall an 4POS ab. Er verpflichtet sich, die für diese Abtretung nötigen Dokumente auf erste Aufforderung von 4POS zu unterzeichnen.

9.4 Der Kunde ist im Rahmen von HaaS verpflichtet, alle lokalen regulatorischen Anforderungen für Betrieb, Registrierung und Entsorgung der Hardware einzuhalten.

10. Mängel und Instandhaltung (HaaS)

10.1. 4POS stellt sicher, dass die Hardware bei Übergabe funktionstüchtig ist und bleibt (Instandhaltungspflicht gem. Art. 256 OR).

10.2. **Von der Instandhaltungspflicht ausgenommen sind Mängel, die durch unsachgemässe Behandlung, Eingriffe Dritter oder höhere Gewalt entstanden sind.** Die Behebung solcher Schäden wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10.3. Der Kunde muss 4POS Mängel oder Störungen unverzüglich schriftlich melden. 4POS wird den Mangel innert angemessener Frist durch Reparatur oder Ersatz (nach Wahl von 4POS) beheben.

10.4 Die Gewährleistungsregelungen gemäss Ziffer 5.5 und 5.6 gelten auch für HaaS.

11. Vertragsende und Rückgabe (HaaS)

11.1. Bei Vertragsende ist der Kunde verpflichtet, die Hardware unverzüglich, vollständig und in ordnungsgemässem, dem normalen Gebrauch entsprechendem Zustand an 4POS zurückzusenden.

11.2. Die Kosten für die Rücksendung und allfällige Instandsetzungsarbeiten (bei übermässiger Abnutzung) trägt der Kunde.

11.3. **Der Kunde ist für die vorgängige, unwiederbringliche Löschung aller seiner Daten auf der zurückzugebenden Hardware selbst verantwortlich.**

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Gültig für Kauf und HaaS)

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Jegliche über die Gewährleistung (Teil B) oder Instandhaltungspflicht (Teil C) hinausgehende Haftung von 4POS wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12.2. **In keinem Fall haftet 4POS für Folgeschäden oder mittelbare Schäden.** Dazu zählen insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Datenverlust oder entgangener Gewinn.

12.3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch **grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht** von 4POS verursacht wurden. Er gilt ebenfalls nicht, soweit zwingendes Produktehaftpflichtrecht zur Anwendung kommt.

12.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäss dieser Ziffer 12 gelten jeweils im maximal gesetzlich zulässigen Umfang.

13. Geheimhaltung und Geistiges Eigentum

13.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei.

13.2. Alle Rechte an technischen Unterlagen und Plänen, die 4POS dem Kunden aushändigt, verbleiben vollumfänglich bei 4POS.

14. Datenschutz

14.1. 4POS bearbeitet Personendaten (z.B. von Ansprechpartnern des Kunden) im Einklang mit dem **Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG)**, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist. Sofern im Einzelfall die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar ist, erfolgt die Bearbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dieser.

14.2. Details zur Bearbeitung von Personendaten durch 4POS (in ihrer Rolle als «Verantwortliche») sind in der **separaten Datenschutzerklärung** auf der Website von 4POS geregelt.

15. Exportbestimmungen

15.1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Exportkontrollbestimmungen entgegenstehen.

15.2. Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Weiterveräusserung (nur bei Kauf) oder Verbringung der Produkte alle anwendbaren schweizerischen (insbesondere Güterkontrollgesetz, GKG, und Güterkontrollverordnung, GKV) und internationalen (z.B. US EAR) Exportbestimmungen einzuhalten.

16. WEEE (Waste of Electrical and Electronic Equipment)

16.1. Die 4POS AG verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung der Europäischen Union über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment, WEEE) von 2014 einzuhalten. Diese Vorschriften verpflichten Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die Rücknahme von WEEE aus Produkten zu finanzieren, die wir auf dem irischen Markt in Verkehr bringen. Dadurch stellen wir sicher, dass WEEE sicher wiederverwendet oder recycelt wird. Im Einklang mit dieser Verpflichtung nimmt die 4POS AG WEEE von Ihnen zurück. Bitte kontaktieren Sie uns für weitere Informationen.

Auch Sie tragen dazu bei, dass WEEE sicher wiederverwendet und recycelt wird. Wenn Sie sich daher entscheiden, WEEE nicht an uns zurückzugeben, dürfen Sie es nicht im Abfall entsorgen. Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf dem Produkt erinnert die Nutzer daran, WEEE nicht im Abfall zu entsorgen. Sie müssen sicherstellen, dass WEEE separat gesammelt und einer ordnungsgemässen Behandlung zugeführt wird. WEEE enthält gefährliche Stoffe und kann bei unsachgemässer Handhabung und Behandlung Umweltverschmutzung verursachen und die menschliche Gesundheit gefährden.


Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) sowie Altbatterien dürfen niemals in einem Ihrer Haushaltsabfallbehälter entsorgt werden. WEEE wird bei Elektrofachhändlern kostenlos auf einer Eins-zu-eins-Basis für gleichartige Produkte zurückgenommen. In Ihrem lokalen Geschäft steht ein Sammelbehälter für kleine Altbatterien zur Verfügung. Auch kommunale Wertstoffhöfe nehmen WEEE und Altbatterien kostenlos zurück. Das Recycling von WEEE und Altbatterien ist kostenlos.

16.2. 4POS AG WEEE Registrationen: Irland: 3844WB | Österreich: 9008392483730 | Belgien Recupel: 957605 | Finland Elker: 5618 | Frankreich: FR417503_05NGWS (WEEE), FR417503_06EFUC (Battery) | Deutschland: 46595015 (WEEE), 80577660 (Battery) | Italien: CH101590881 | Polen: 000006411 (WEEE), 000672822 (Battery) | Portugal: PT102668 (WEEE), PT06003026 (Battery) | Rumänien: RO-EEE-6952-2026-03-17 | Slowakei: RV24EEZ0001217 (WEEE), RV24BAT0000899 (Battery)

17. Höhere Gewalt

4POS haftet nicht für Leistungsstörungen, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, welche ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen (insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Massnahmen, Embargos, Krieg, erhebliche Störungen der Lieferketten). In solchen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen; weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Anwendbares Recht: Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht/CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.2. **Gerichtsstand:** Ausschliesslicher **Gerichtsstand ist Baar (Sitz der 4POS AG)**. 4POS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen ordentlichem Gerichtsstand (Sitz) zu belangen.

18.3. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr sind in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am besten entsprechen. Dasselbe Vorgehen gilt im Falle von Vertragslücken.